

SCHACHGESELLSCHAFT 1931 BENSHEIM

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schachgesellschaft 1931 Bensheim“. Er wurde im Jahre 1931 unter dem Namen „Schachgesellschaft 1931 Auerbach“ gegründet. Von 1931 bis 1945 führte er dann den Namen „Schachgesellschaft Auerbach-Bensheim 1931“, Ende 1945 wurde der Vereinsname wie zu Anfang stehend, geändert.
- (2) Sitz des Vereins ist Bensheim a. d. Bergstraße.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, in welcher Schach als Sport gilt.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des turniermäßig betriebenen Schachspiels auf breiter Basis und die schachliche Weiterbildung der Vereinsmitglieder. Die schachliche Bildung und Weiterbildung der jugendlichen Mitglieder ist ein besonders wichtiges Ziel der Vereinsarbeit.
- (3) Der Satzungszweck wird vor allem dadurch verwirklicht, indem den Mitgliedern die Möglichkeit geboten wird, an schachsportlichen Wettkämpfen und Turnieren teilzunehmen. Der Verein ist Mitglied im Hessischen Schachverband (HSV) und im Landessportbund Hessen (LSBH).
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben oder irgendwelche Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (7) Kosten, welche durch den ordentlichen Betrieb der Vereinsorganisation und des Spielablaufs; insbesondere durch die Teilnahme an Turnieren entstehen; sind durch entsprechende Belege nachzuweisen. Einzelregelungen über Fahrtkostenentschädigungen, Turnierpreise, Spielmaterial und Übungsleiter sowie andere Ausgaben werden durch Beschlüsse des Vorstands festgelegt.

§ 3

Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind Vereinsangehörige, die als Spieler für den Verein nach außen hin tätig sind.
- (3) Passive Mitglieder sind Vereinsangehörige, die durch ihren Beitritt zum Verein bzw. nach ihrem Ausscheiden als aktive Spieler, ihre Verbundenheit mit dem Verein zum Ausdruck bringen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Vereinsangehörige, denen aufgrund langjähriger Tätigkeit für den Verein oder für besondere Verdienste um den Verein die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde. Ehrenmitglieder sind berechtigt, an Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich auf einer dafür vorgesehenen Beitrittserklärung zu beantragen.
- (3) Jedem Mitglied ist eine Satzung des Vereins auszuhändigen. Mit seiner Unterschrift anerkennt das neue Mitglied den Inhalt der Satzung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Die freiwillige Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu erfolgen. Hierbei ist eine Kündigungsfrist zum 30. Juni oder zum 31. Dezember einzuhalten.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) mit der Entrichtung der Beiträge mehr als 12 Monate im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände oder sonstige

- finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nach Ablauf von 3 Monaten nicht bezahlt hat.
- b) wenn es grob gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat.
- (4) Mitglieder, die bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein ein Amt innehatten, haben dem Vorstand einen umfassenden Rechenschaftsbericht zu erstatten.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Über die Beschlüsse ist ein entsprechendes Protokoll anzufertigen.
- (2) Bei der Begleichung allfälliger Rückstände sind die jeweiligen Kündigungsfristen zu berücksichtigen.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung
c) der Spielausschuss

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
b) dem 2. Vorsitzenden
c) dem Schriftführer
d) dem Kassenswart
e) dem Turnierleiter
f) dem Jugendleiter
g) dem Pressewart
h) dem Gerätewart
- (2) Es ist zulässig, dass mehrere Funktionen von einer Person wahrgenommen werden oder eine Funktion von mehreren Personen wahrgenommen wird.

§ 9

Vertretung des Vereins

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
- (2) Der 1. Vorsitzende ist ermächtigt, Rechtsstreitigkeiten des Vereins als Partei im eigenen Namen zu führen.
- (3) Rechtsgeschäfte, die den Verein verpflichten, sind durch den Vorstand zu beschließen.
- (4) Die Haftung für Handlungen des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Die persönliche Haftung der Mitglieder für nichteigene Handlungen wird ausgeschlossen.

§ 10

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle laufenden Geschäfte des Vereins zuständig. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - c) Festsetzung der Tagesordnung, des Termins und des Ortes der Mitgliederversammlungen
 - d) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und des Jahresberichts. Die einzelnen Vorstandsmitglieder haben zu diesem Zweck dem 1. Vorsitzenden vor Ablauf des Geschäftsjahres Bericht zu erstatten. Auf Verlangen des 1. Vorsitzenden ist dieser Bericht auch in schriftlicher Form vorzulegen.
 - e) Genehmigung der Mannschaftsaufstellung vor Beginn der neuen Verbandsrunde

§ 11

Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

- (1) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen und erledigt darüber hinaus die ihm nach § 9 der Satzung obliegenden Aufgaben. Er leitet die Vorstandssitzungen und alle Mitgliederversammlungen.
- (2) Der 2. Vorsitzende führt in erster Linie die Amtsgeschäfte des 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung. In anderen Fällen bemüht er sich aktiv bei den Arbeiten des Vorstands mitzuhelfen.
- (3) Der Schriftführer verfasst die Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er lädt im Namen des 1. Vorsitzenden zu allen Mitgliederversammlungen ein. Ihm obliegt die eventuelle Verteilung von Stimmzetteln sowie die anschließende Zählung der Stimmen.
- (4) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er stellt rechtzeitig den Entwurf für das folgende Geschäftsjahr auf. Zur Einziehung der Mitgliedsbeiträge können den

Kassenwart weitere Mitarbeiter unterstützen. Zur Einsicht in die ordnungsgemäße Führung der Kasse legt der Kassenwart den Kassenprüfern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung die entsprechenden Unterlagen vor. Zur Durchführung seiner Aufgaben führt der Kassenwart eine diesbezügliche Mitgliederkartei. Insbesondere überwacht er den ordentlichen Eingang der Beiträge, mahnt und schlägt gegebenenfalls dem Vorstand den Ausschluss von Mitgliedern wegen Zahlungsrückstand vor.

- (5) Der Turnierleiter führt den gesamten Spielbetrieb des Vereins. Ihm obliegt die Organisation der Mannschaftskämpfe und die Ausrichtung der Vereinsturniere. Für die einzelnen Mannschaften auf Verbandsebene delegiert er die jeweiligen Mannschaftsführer. Mannschaftsaufstellungen für offizielle Verbandsspiele und Turnierpreise sind vom Vorstand zu genehmigen.
- (6) Der Jugendleiter führt die jugendlichen Mitglieder im Sinne des Vereinszwecks und beaufsichtigt den Spielbetrieb. Er kümmert sich vor allem auch um die schachliche Weiterbildung der Jugend im Verein. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist er von den übrigen Vorstandsmitgliedern weitgehend zu unterstützen.
- (7) Der Pressewart berichtet in den entsprechenden Medien über den gesamten Spielbetrieb und Organisation des Vereins.
- (8) Der Gerätewart überwacht das gesamte Spielmaterial, veranlasst die notwendigen Reparaturen und Wartung, schlägt dem Vorstand die entsprechenden Bestellungen vor und führt Buch über den Bestand.

§ 12

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 aller Vorstandsmitglieder für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied wählen.

§ 13

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, schriftlich, mündlich oder fernmündlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 3 Tagen einberufen werden. Vorstandssitzungen haben mindestens alle zwei Monate stattzufinden. Einer Mitteilung über die Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Soweit die Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat bei Abstimmungen nur eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung.
- (3) Vorstandsbeschlüsse sind zu Beweis Zwecken vorn Schriftführer zu protokollieren und von ihm und dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen. Die

- Niederschrift hat den Ort, die Zeit, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis der Vorstandssitzung zu enthalten.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich abgefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 14

Einberufung der Mitgliederversammlungen

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt einmal im Geschäftsjahr zusammen, und zwar jeweils im Juni.
- (2) Die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen erfolgt aufgrund eines Vorstandsbeschlusses. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden aufgrund eines Vorstandsbeschlusses.
- (4) Alle Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (5) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind dem 1. Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
- (6) Über die Zulassung weiterer Tagesordnungspunkte und über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 15

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl des neuen Vorstands
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e) Beschlussfassung über Anträge
 - f) Erteilung von Weisungen an den Vorstand
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - h) Änderung der Satzung
 - i) Wahl der Kassenprüfer
 - j) Auflösung des Vereins

§ 16

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Zur Entlastung des Vorstands und für die Wahl des 1. Vorsitzenden wird von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter gewählt. Dieser leitet die Mitgliederversammlung bis zur Wahl des 1. Vorsitzenden; anschließend übernimmt dieser die Leitung der Versammlung.
- (3) Sitzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Dasselbe gilt für die Änderung des § 19 der Satzung (Auflösung des Vereins).
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen. Satzungsänderungen bzw. Beschlüsse über die Auflösung des Vereines (§ 19) werden mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- (5) Wahl des Vorstandes: Die Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Auf Antrag eines Mitglieds finden die Wahlen geheim statt. Gewählt wird nach absoluter Stimmenmehrheit, d.h. es ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Wird dies nicht erreicht, kommt es zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, zu einem zweiten Wahlgang. In diesem entscheidet die einfache Mehrheit. Kommt es auch hier zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für die Wahl des Jugendleiters sind auch minderjährige Mitglieder stimmberechtigt. Minderjährige Vorstandsmitglieder haben in jedem Fall volles Stimmrecht, sofern sie zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand angehören.
- (7) Mitglieder unter 16 Jahren können an Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.

§ 17

Die Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer sollen eine unabhängige Überprüfung der Kasse und der Kassengeschäfte vornehmen. Von der Mitgliederversammlung sind jedes Jahr zwei Kassenprüfer zu berufen. Sie dürfen hintereinander nur maximal zwei Jahre tätig sein. Die Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand oder durch ein anderes Organ. Es steht ihnen zu, die Kasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Sie berichten über das Prüfungsergebnis dem 1. Vorsitzenden und der Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an.

§ 18

Spielausschuss

- (1) Beschwerden bzw. Proteste in laufenden Turnieren sind an den Turnierleiter zu richten, der hierüber entscheidet.
- (2) Gegen die Entscheidungen des Turnierleiters kann beim Spielausschuss Einspruch eingelegt werden. In diesem Fall lädt der Turnierleiter zeitnah den Spielausschuss und die betroffenen Spieler zur Verhandlung des Protestfalles ein. Die Entscheidung des Spielausschusses ist endgültig und unanfechtbar.
- (3) Die Grundlage für die Entscheidungen des Spielausschusses bilden die Ausschreibungen der vereinsinternen Turniere, die Turnierordnung des Hessischen Schachverbandes bzw. die Spielregeln des Weltschachbundes (FIDE).
- (4) Der Spielausschuss besteht aus 3 Mitgliedern. Diese werden für die Dauer von einem Jahr durch den Vorstand auf der ersten Vorstandssitzung nach der Jahreshauptversammlung gewählt. Falls Mitglieder des Spielausschusses von Protestfällen direkt betroffen sind, werden für diese Fälle vom Vorstand Ersatzmitglieder gewählt.

§ 19

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Die Auflösung ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu geben.

§ 20

Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Bensheim, den 29.06.2007

Michael Eisenach
1. Vorsitzender

Dieter Hein
Schriftführer